

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jedermanns-Kabarett-Theater“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kronshagen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtheaters und -kabarett. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die öffentliche Aufführung von Theaterstücken/Kabarettprogrammen, die in eigener Verantwortung inszeniert werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines dem Vorstand des Vereins vorzulegenden schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied – nach dessen Anhörung – aus folgenden Gründen ausschließen:
 - vereinschädigendes Verhalten
 - grobe Verstöße gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Im Falle des Widerspruchs legt der Vorstand der Mitgliederversammlung den angesprochenen Ausschluss zur Entscheidung vor. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten und Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere etwaige Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit – soweit es in seinen Kräften steht – zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter/in.
- (2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- die Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auch in Fragen der Satzungsänderung und des Vereinszwecks.
- (2) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Entscheidung über die Auflösung des Vereins bis zu 24 Stunden vor dieser Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zuleiten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden den Mitgliedern die im Geschäftsjahr geleisteten Beiträge anteilig erstattet. Darüberhinausgehendes Vermögen wird an einen gleichgearteten Verein gespendet, worüber der Vorstand entscheidet.

Unterschriften Gründungsmitglieder: